

Kurztitel

Konsulargebührengesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 52/1999

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

10.04.1999

Außerkrafttretensdatum

30.04.2001

Text

Anlage

zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1992

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

TARIFPOST 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

	Höhe der Gebühr
(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschung	200 S
(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	150 S
(3) Für jede Beilage (Abs. 1 und 2)	50 S
(4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Gebühr zu entrichten.	
(5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.	

TARIFPOST 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist,	
1. für den ersten Bogen	350 S
2. für jeden weiteren Bogen	200 S
(2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.	

TARIFPOST 3 Abschriften, Vervielfältigungen

(1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen.	300 S
(2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen	100 S

TARIFPOST 4 Beglaubigungen

(1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson	250 S
(2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	250 S

TARIFPOST 5 Ausstellung von Bescheinigungen

(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
1. Staatsbürgerschaftsnachweis	400 S
2. sonstige Bescheinigungen	350 S
(2) In anderen Angelegenheiten	350 S
(3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.	

TARIFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses	500 S
(2) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl	200 S
(3) Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Fremdenpasses oder eines Konventionsdokuments	200 S
(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	200 S

TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visums):	
1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A)	10 ECU
2. Durchreisevisum (Visum B)	10 ECU
3. Reisevisum (Visum C)	
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen (Visum C1)	25 ECU
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (Visum C2)	30 ECU
c) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise (Visum C2a)	35 ECU
d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Visum C3)	50 ECU
e) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren (Visum C4)	50 ECU
	plus 30 ECU
	für jedes zusätzliche Jahr
4. Flugtransitvisum, Durchreisevisum oder Reisevisum mit räumlich beschränkter Gültigkeit	50% der Gebühr des entsprechenden uneingeschränkten Visums
5. Sammelvisum	
a) für den Flughafentransit oder die Durchreise für 5 bis 50 Personen	10 ECU
	plus 1 ECU pro Person
b) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis	

50 Personen	30 ECU plus 1 ECU pro Person
c) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen	30 ECU plus 3 ECU pro Person
6. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D)	600 S
(2) Gebührenfrei ist die Erteilung	
1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe,	
2. eines Visums in ein Laisser-passer der Vereinten Nationen oder eines Visums, das auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist,	
3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,	
4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,	
5. eines Visums für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,	
6. eines Visums an Vortragende und Gastforscher an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,	
7. eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
8. eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,	
9. eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,	
10. eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsoptionen oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung,	
11. eines Visums für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind:	
a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,	
b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.	
EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.	
(3) Erteilung eines Aufenthaltstitels:	
Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte, kurzfristig Betriebsentsandte, kurzfristig Kunstausübende und unselbständig Erwerbstätige, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdenwesetzes 1997 in der geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind	600 S
(4) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Lehrer, Vortragende und Gastforscher für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten, wenn die Lehr-, Vortrags- oder Forschungstätigkeit von einem Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung entgolten wird.	
TARIFPOST 8 Vidierungen	
Erteilung einer Vidierung in anderen Angelegenheiten als Paßsachen	300 S

TARIFPOST 9 Leichenpässe

- (1) Ausfertigung eines Leichenpasses 800 S
- (2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsoptionen, Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.

TARIFPOST 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren

- für jede begonnene Stunde der Amtshandlung 500 S

TARIFPOST 11 Verwahrnisse

- (1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung 400 S
- (2) Verwahrung und Ausfolgung
 - 1. wenn die Verwahrung nicht länger als sechs Monate gedauert hat 300 S
 - 2. wenn die Verwahrung länger als sechs, aber nicht länger als zwölf Monate gedauert hat ... 700 S
 - 3. für jedes weitere angefangene Jahr 1 000 S
- (3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.

TARIFPOST 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden

- (1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges 500 S
- 2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als sechs Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde 400 S
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.

TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen (ausgenommen Haftunterstützung)

- je Depoterrichtung bis 1 000 S 50 S
- je Depoterrichtung von mehr als 1 000 S und bis 5 000 S 100 S
- je Depoterrichtung über 5 000 S 200 S